

## Anlage 2 B

1. Worin besteht das **öffentliche Interesse** an den Arbeiten (Nutzen für die Allgemeinheit) und welche Folgewirkungen gehen von der Maßnahme aus (Infrastruktur [auch soziale], Umwelt, Arbeitsplätze, Investitionen)? *(ggf. auf gesondertem Beiblatt ergänzen)*


In entsprechender Anwendung von § 261 Abs. 3 SGB III liegen die im Rahmen von Zusatzjobs ausgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Arbeitnehmern zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen. Die Gemeinnützigkeit eines Maßnahmeträgers allein ist nicht hinreichend für die Annahme, dass die durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen. Arbeiten in gewerblichen Unternehmen dürfen nicht den Interessen Einzelner dienen.

## 2. Angaben zur Zusätzlichkeit der Arbeiten

Beschreiben Sie bitte ausführlich

- ob, wann und in welchem Umfang die Arbeiten ohne Förderung durchgeführt würden,
- warum die Arbeiten nicht zu Ihren Pflichtaufgaben oder denen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehören,
- ggf. um welchen Zeitraum Sie die Pflichtaufgabe vorziehen *(ggf. auf gesondertem Beiblatt ergänzen)*


In entsprechender Anwendung von § 261 Abs. 2 SGB III sind die im Rahmen von Zusatzjobs ausgeführten Arbeiten zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Zusatzjobs dürfen bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen. Zusatzjobs dürfen reguläre Beschäftigung nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf nicht gefährdet oder verhindert werden. Jede Form der Wiederbesetzung von vorübergehend oder dauerhaft frei werdenden Arbeitsplätzen durch Zusatzjob-Kräfte ist unzulässig. Dies gilt auch für Vertretungen aller Art (z. B. Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Streiks).

3. Inwieweit ist die Maßnahme mit den zu tätigenen Arbeiten **integrationsfördernd** und trägt zur **Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit** der Arbeitnehmer bei?
